

zu TOP

Mainz, 23.01.2014

Anfrage 0203/2010 zur Sitzung am 10.02.2010

Private Initiativen zur Stadtentwicklung (§ 171 f BauGB) (CDU)

Bundesweit wird die Einrichtung von „urban improvement districts“ diskutiert. Der Bundesgesetzgeber hat dafür einen Ermächtigungsrahmen geschaffen. In diesen Gebieten sollen in privater Verantwortung standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden können. Grundlage ist ein mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmtes Konzept zur Stärkung oder Entwicklung von Bereichen der Innenstädte, Stadtteilzentren, Wohnquartiere und Gewerbezentren sowie von sonstigen für die städtebauliche Entwicklung bedeutsamen Bereichen. Zur Finanzierung der Maßnahmen und Verteilung des damit verbundenen Aufwands können durch Landesrecht Regelungen getroffen werden. Zum sogenannten „urban improvement district“ gehört als Unterfall auch der BID.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Sind in Rheinland-Pfalz und speziell für die Stadt Mainz die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von „business improvement districts“ bzw. „urban improvement districts“ gegeben?
2. Wenn nein, ist nach Auffassung der Verwaltung damit zu rechnen, dass in Rheinland-Pfalz die rechtliche Voraussetzung im Sinne des § 171 f Baugesetzbuch für die Förderung privater Initiativen geschaffen wird?
3. Sieht die Verwaltung realistische Möglichkeiten, die in § 171 f Baugesetzbuch beschriebenen Ziele auch ohne weitere gesetzliche Maßnahmen voranzubringen, den Zusammenschluss von Eigentümern und Gewerbetreibenden nach dem Beispiel von Gonsenheim zu fördern, und ist die Verwaltung bereit, dafür die Initiative zu ergreifen?

Dr. Andrea Litzenburger
Fraktionsvorsitzende